

Kleindarstellervertrag

Name _____
Adresse _____
E-Mail _____
Telefon _____
Agentur _____

§ 1. Vergütung

(1) Grundsätzlich wird zu der vorliegenden Produktion keinerlei Vergütung gewährt. Die Leistung wird durch den Darsteller unentgeltlich erbracht.

§ 2. Rechtseinräumung

(1) Der Darsteller räumt hiermit dem Produzenten an sämtlichen im Rahmen der Tätigkeit des Darstellers entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechten sowie an allen sonstigen Ergebnissen seiner Tätigkeit das umfassende, zeitlich, sachlich und örtlich uneingeschränkte Eigentums- und Nutzungsrecht ein.

(2) Die in diesem Vertrag dem Produzenten eingeräumten Rechte dürfen ganz oder teilweise in Form einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder in Koproduktionen eingebracht werden, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Darstellers bedürfe. Der Darsteller darf seine im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Rechte nicht an einen Dritten abtreten.

(3) Darüber hinaus steht dem Produzenten das Recht zur umfassenden Bearbeitung der Produktion unter Einschluss der Synchronisation und Nachsynchronisation der Rolle des Darstellers in sämtlichen Sprachfassungen zu.

§ 3. Nennung

Der Produzent wird dafür Sorge tragen, dass der Name des Darstellers im Abspann genannt wird. Eine Nennung im Vorspann bleibt dem Ermessen des Produzenten überlassen.

§ 4. Vertraulichkeit

Der Darsteller wird den Inhalt dieser Vereinbarung sowie die produktionsinternen Umstände, die ihm im Laufe der Tätigkeit bekannt werden, vertraulich behandeln. Presseverlautbarungen, diese Produktion betreffend, wird der Darsteller nur in Übereinstimmung mit dem Produzenten abgeben.

§ 5. Versicherungen

Im Rahmen der vorliegenden Produktion gibt es keine produktionsbezogenen Versicherungen für alle Beteiligten. Evtl. Risiken muss der Darsteller nach Kenntnisnahme des Drehbuchs bzw. vorheriger Absprache mit dem Produzenten selbst beurteilen und für sich abwägen. Der Darsteller erklärt hiermit ausdrücklich, keinerlei Forderungen für ihn während der Produktion entstehende körperliche und materielle Schäden geltend zu machen.

§ 6. Schlussbestimmungen

(1) Der Darsteller garantiert dem Produzenten den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet und Dritte auch nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Produzenten und Drittberechtigte insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Maßgebend ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind zulässig, bedürfen im Einzelfall einer gezeichneten schriftlichen Notiz.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.

(4) Durch seine Unterschrift erklärt der Darsteller, dass er die Bestimmungen und Vereinbarungen dieses Vertrages gelesen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift d. Darstellers